Gemeinde Bad Essen
Bebauungsplan Nr. 21.1 „Eielstädt-Westerfeld“, 5. Änderung
Verfahren gem. § 13a BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:	
21. Landesamt f.Bergbau,Energieu.Geologie (17.1.2023) **Boden** Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. **Baugrund** Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal sind dem Standort die Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver.	Planungsanlass der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.1 „Eielstädt Westfeld“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung einer zusätzlichen Kindertagesstätte (KiTa) zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in der Gemeinde Bad Essen. Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Realisierung der Kindertagesstätte beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Bad Essen
Bebauungsplan Nr. 21.1 „Eielstädt-Westerfeld“, 5. Änderung
Verfahren gem. § 13a BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023
Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geo-technische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. **Hinweise** Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/ oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Realisierung der Kindertagesstätte beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.
22. Landkreis Osnabrück (20.1.2023) die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 19.12.2022 bis 20.01.2023 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. **<u>Regional- und Bauleitplanung:</u>** Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt die geplante Wohnbaufläche innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeut-samen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür empfehle ich eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde" beim Landkreis Osnabrück. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3). Die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen und bebauten Ortsteilen wird begrüßt	Grundsätzlich ist eine wohnbauliche Nutzung (dazu zählt auch eine Kindertagesstätte, als Anlage für soziale Zwecke) innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung möglich. Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Harpenfeld wird bereits im Bebauungsplan hingewiesen. Zum Schutz des Trinkwassers ist die Schutzgebietsverordnung zu beachten. Ebenso sind dort die Verbote zum Grundwasserschutz (innerhalb des Wasserschutzgebietes) genannt. Insofern ist davon auszugehen, dass sich durch diese Planung keine Beeinträchtigungen für das Trinkwasserschutzgebiet ergeben. Auf die Stellungnahme der „Unteren Wasserbehörde" wird verwiesen, s.u.. Der im Plangebiet vorhandene Plaggenesch ist durch die vorliegenden Nutzungen überformt, sodass eine idealtypische Ausprägung nicht mehr auszumachen ist. Vor dem Hintergrund der eher geringen Größen der landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes und der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches führt die vorliegende Planung insgesamt zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Gemeinde Bad Essen
Bebauungsplan Nr. 21.1 „Eielstädt-Westerfeld“, 5. Änderung
Verfahren gem. § 13a BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen (vergleiche Seite 2 der Begründung). Hierzu benötige ich nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine beglaubigte Abschrift, die die bisherigen und aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans dokumentiert.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.1 "Eielstädt-Westfeld" der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung folgende Bedenken: Das Plangebiet liegt nur wenig nördlich des 1977-80 ergrabenen Ausschnitts einer frühmittelalterlichen Siedlung und ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen (z.B. Siedlungsreste) erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/ Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die darüber hinaus geltende Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Realisierung der Kindertagesstätte beachtet. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
Landwirtschaftlicher Immissionsschutz: Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.21.1 „Eielstädt-Westfeld" keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum Thema Belange des Immissionsschutzes - Landwirtschaft- sind in der Begründung vom 26.9.2022 in Kap. 8 auf Seite 6 nicht enthalten.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Untere Wasserbehörde: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Anmerkung: Das Vorhaben liegt in Schutzzone III des Trinkwassergewinnungsgebiet Harpenfeld.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Hinweis 1: Sofern im Zuge von zukünftigen Bauarbeiten Grundwasserhaltungen erforderlich werden, so bitte ich zu berücksichtigen, dass ab einer täglichen Fördermenge von 10m^3 eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der UWB des Landkreises Osnabrück, zu beantragen ist.	Die im Bebauungsplan bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.
Hinweis 2: Aufgrund des aktuell immer mehr zunehmenden Flächenbedarfs ist die übermäßige Versiegelung von Grundstücken, durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan, einzudämmen. Hintergrund hier ist der Schutz der Grundwasserneubildungsrate.	Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 im Plangebiet wird nur auf den hier erforderlichen Bedarf der Kindertagesstätte abgestellt, eine übermäßige Versiegelung des Grundstückes wird damit vermieden.

Gemeinde Bad Essen
Bebauungsplan Nr. 21.1 „Eielstädt-Westerfeld“, 5. Änderung
Verfahren gem. § 13a BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023
Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Fachdienst Kreisstraßen: Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen (keine!) Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans, da diese Änderung keine Auswirkung auf die in unmittelbare Nähe liegende K 410/ Lindenstraße hat. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die direkt angrenzende Gemeindestraße.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der Bauaufsicht Innenbereich, des Brandschutzes, der Abfallwirtschaft sowie der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen" hochzuladen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
25. LGLN, RD Osnabrück-Meppen (2.1.2023) aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück ist folgende Anmerkung mitzuteilen: Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 angegeben. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen-Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBI. S. 835)(6.Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 21.2.8 VV-BbauG nachgewiesen werden soll.	Die amtliche Planunterlage/ Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk ist inzwischen eingetroffen. Der Bebauungsplan wird auf der amtlichen Planunterlage/ der Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk gezeichnet.
28. NLWKN, Cloppenburg (21.12.2022) die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Das Vorhaben befindet sich komplett in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Harpenfeld wird bereits im Bebauungsplan hingewiesen. Zum Schutz des Trinkwassers ist die Schutzgebietsverordnung zu beachten. Bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen sind die technischen Anforderungen der RiStWaG zu beachten. Ebenso sind dort die Verbote zum Grundwasserschutz (innerhalb des Wasserschutzgebietes) genannt. Insofern ist davon auszugehen, dass sich durch diese Planung keine Beeinträchtigungen für das Trinkwasserschutzgebiet ergeben. Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Bad Essen
Bebauungsplan Nr. 21.1 „Eielstädt-Westerfeld“, 5. Änderung
Verfahren gem. § 13a BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023
Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
34. Stadt- u. Kreisarchäologie Osnabrück (8.12.2022) Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung folgende Bedenken: Das Plangebiet liegt nur wenig nördlich des 1977-80 ergrabenen Ausschnitts einer frühmittelalterlichen Siedlung und ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen (z.B. Siedlungsreste) erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/ Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die darüber hinaus geltende Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Realisierung der Kindertagesstätte beachtet. Die in der Begründung bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.
37. Wasserverband Wittlage (9.1.2023) die Unterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.1 „Eielstädt-Westfeld" habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt: 1. Der Anschluss des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung ist möglich. Grundstücksanschlussleitungen sind zu ergänzen und können an die in der Straße (Kuhweg) vorhandene Wasserleitung angebunden werden. Der Anschluss des Grundstücks erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang ist sichergestellt. 2. Der Anschluss des beplanten Gebietes an die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser) ist ebenfalls möglich. Grundstücksanschlüsse sind an die in der Straße bestehenden Leitungen anzubinden. Der Anschluss des Grundstücks erfolgt nach den Bestimmungen der Abwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Wittlage. 3. Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Harpenfeld. Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs aufgelisteten Handlungseinschränkungen sind einzuhalten und anzuwenden. Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.1 „Eielstädt-Westfeld" keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet. Die im Bebauungsplan bereits enthaltenen Hinweise werden im Rahmen der Realisierung der Kindertagesstätte beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.
39. Westnetz GmbH, Osnabrück (20.12.2022) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.12.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 88 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Geltungsbereich unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen.	Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Bad Essen
Bebauungsplan Nr. 21.1 „Eielstädt-Westerfeld“, 5. Änderung
Verfahren gem. § 13a BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023
Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Reinund Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Der Anschluss des mit dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gebietes an das Erdgasversorgungsnetz ist möglich. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder sich ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Realisierung der Kindertagesstätte beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.
Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert: 3. Bischöfliches Generalvikariat (27.12.2022) 6. Deutsche Telekom Technik GmbH (2.1.2023) 7. Exxon Mobil ProductionDeutschland GmbH (8.12.2022) 9. Gasunie Deutschland Services GmbH (8.12.2022) 10. Gemeinde Bissendorf (8.12.2022) 11. Gemeinde Bohmte (13.12.2022) 12. Gemeinde Ostercappeln (12.12.2022) 13. Gemeinde Stemwede (12.12.2022) 15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (16.1.2023) 17. Vodafone Kabel Deutschland (18.1.2023) 23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (10.1.2023) 27. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (6.1.2023) 29. PLEdoc GmbH (13.12.2022) 32. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt OS (12.12.2022) 33. Stadt Melle (19.12.2022) 38. UHV Nr.70 “Obere Hunte“ (9.1.2023) 40. Stadt Osnabrück (9.12.2022)	Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.
Keine Stellungnahme abgegeben: 1. Agentur für Arbeit Osnabrück 2. Amprion GmbH 4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 8. Ev.-Iuth. Kirchengemeinde Bad Essen 14. Gemeindebrandmeister 16. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim 18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen 19. Kirchenamt Osnabrück 20. Klosterrentamt Osnabrück 24. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht 26. Nds. Landesamt für Denkmalpflege 30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land 31. Staatl. Baumanagement OS-EL 35. Stadt Preußisch Oldendorf 36. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH	Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen. Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.